

Andreas Fickers / Norbert Franz / Stephan Laux (Hrsg.)

Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen

Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa



PETER LANG

Stephan Laux

Der Wiener Kongress und die „bürgerliche Verbesserung“ der Juden: Die Föderalisierung von Minderheitenrechten im Zeitalter der Restauration

Einleitung

Bereits Monate vor dem Ende des Wiener Kongresses, im Februar 1815, wusste der Berliner Historiker und Skandinavist Friedrich Rühls (1781–1820) die Enttäuschung der Juden über die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse auf die „Weisheit der Ordner Deutschlands“ zurückzuführen: Diese hätten die Frage nicht eigenmächtig entschieden, sondern „einer genauen und vielseitigen Erwägung anheimgestellt“.¹ Was die äußeren Fakten anbelangte, so sollte der unumwundene Verächter der Juden mit seinen Äußerungen Recht behalten. Denn in seinen doch sehr beschränkten Anstrengungen zur Herbeiführung eines gesicherten Rechtszustandes für die rund 260 000 Juden auf dem Gebiet des künftigen Deutschen Bundes brachte es der Kongress in Gestalt des 16. Artikels der Deutschen Bundesakte (DBA) vom 8. Juni 1815 zu nicht mehr als dem folgenden Ergebnis:

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses

1 RÜHS, Friedrich, Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht, Berlin 1816², Zit. S. 1. Die erstmalige Veröffentlichung war in der von Rühls selbst verlegten „Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Völker- und Staatenkunde“ im Februar 1815 erfolgt. Christian Friedrich Rühls wirkte seit 1810 an der neugegründeten Universität Berlin als Professor für skandinavische und germanische Geschichte. Vgl. WEIGL, Bjoern, Art. „Rühls, Christian Friedrich“, in: BENZ, Wolfgang (Hg.), Handbuch des Antisemitismus, Bd. 2,2: Personen L-Z, Berlin 2009, S. 702–704.

*Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.*²

Die Väter der Wiener Bundesakte eröffneten mit dieser ihrer Bedeutung wegen oft zitierten Formulierung also nur die Aussicht auf eine von den Staaten des künftigen Deutschen Bundes zu statuierende Staatsbürgerrechtlichkeit der Juden. Diese begriffen sie, wie zu unterstreichen ist, keineswegs als „Emanzipation“, sondern unter Rückgriff auf die berühmte Aufklärungsschrift Christian Konrad Wilhelm von Dohms von 1781/1783 in einem begrifflich konventionalisierten, semantisch allerdings vieldeutigen Verständnis als deren *bürgerliche Verbesserung*.³

Von der *Weisheit* der Kongressdelegierten zeigten sich die im weitesten Sinne von philanthropischen Motiven geleiteten Verfechter einer *bürgerlichen Verbesserung* der Juden jedoch wenig überzeugt: Ihnen stand das Schicksal von Menschen vor Augen, deren Daseinsrechte in Folge der Wiener Vereinbarung über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, ungeklärt blieben. *Wie ein ‚Damokles Schwert‘*, so schrieb 1828 ein nicht zweifelsfrei identifizierbarer, aber eindeutig christlicher Kommentator, hingen die Bestimmungen des Wiener Kongresses über der Zukunft der Juden, die *von den nöthigsten Bedürfnissen entblößt und in kloackenähnliche Behältnisse zusammengepercht* worden seien, *mitten unter den gebildetsten Nationen, in der größten Abwürdigung dem Jammer und der Verzweiflung erliegend*.⁴

Die denkbar weit auseinanderliegenden Stellungnahmen über das Ergebnis von „1815“ lassen die Lebenswirklichkeit hinter der in den 1830er Jahren zur

-
- 2 Hier benutzt wurde der Druck bei HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart 1978³, Nr. 84, S. 84–90, hier S. 89–90.
 - 3 Zur Begriffsgeschichte im Kontext des christlich-jüdischen Verhältnisses im Übergang zur Moderne liegen bereits mehrere Studien vor. Hier genüge der Verweis auf die herausragenden Beiträge von RÜRUP, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975¹ / Frankfurt a. M. 2016², hier S. 126–132 u. KATZ, Jacob, The Term „Jewish Emancipation“: Its Origin and Historical Impact, in: ALTMANN, Alexander (Hg.), Studies in Nineteenth-Century Jewish Intellectual History, Cambridge / Mass. 1964, S. 1–25. Dohms Schrift liegt erst seit wenigen Jahren als wissenschaftlich aufgearbeitete Edition vor: DOHM, Christian Conrad Wilhelm von, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Kritische und kommentierte Studienausgabe, hg. von SEIFERT, Wolf C., 2 Bde., Göttingen 2015.
 - 4 DALBERG, E. C. F. v. u. z., Die Juden unter den Christen, Würzburg 1828, Zit. S. 5 u. 12. Ungeachtet der Aussage des Verfassers, der sich den Dalberg als Kämmerern von Worms zuordnet und hieraus sogar ein „angeborenes Recht, die Israeliten in Schutz zu nehmen“ ableitet, konnte ich einen Angehörigen der Familie mit exakt diesen Initialen in der adelsgeschichtlichen Literatur nicht nachweisen.

„Judenfrage“ umetikettierten Problematik oft nur erahnen, denn viele Kommentatoren äußerten sich referierend auf die zeitgenössische Publizistik über Dinge, die außerhalb ihres Erfahrungshorizonts lagen. Die allermeisten Juden selbst werden dagegen Ungewissheit über ihren künftigen Rechtsstatus und somit über Bleibendürfen oder Weichenmüssen, über die Sicherung ihres Lebensunterhalts, über Heirat und Nachkommenschaft, nicht zu vergessen über die Ausübung ihres Glaubens verspürt haben. Was in Wien aus der Sicht der deutschen Juden durch eine verbindliche Rahmensetzung mit Geltung für alle Staaten des Deutschen Bundes hätte fixiert werden können, sollen oder auch müssen, das berührte sie demnach nicht im Sinne irgendwelcher Spezialbestimmungen, sondern in elementarer Form.

Wenn ungeachtet dieser Feststellung im Folgenden der Fokus auf die politischen Bedingungen und Folgen von Art. 16 DBA geht, so geschieht dies mit Rücksicht auf den Publikationsort des Beitrags und im Bewusstsein für dessen perspektivische Beschränkung und fortbestehende Forschungsdesiderate. Zu diesen zählt neben der Bemessung der sozialen Wirksamkeit des bestehenden oder angewandten Rechts die systematische Erfassung und Analyse der zahlreichen publizistischen Stellungnahmen zum Thema vor wie nach dem Wiener Kongress. So schätzte Stefi Jersch-Wenzel die Veröffentlichungen zum Recht der Juden allein in der Zeit von 1815 bis 1850 auf 2.500⁵ – eine Zahl, die sicher zu niedrig gegriffen ist. Dazu kommt schließlich noch das bibliographisch schwer erfassbare und ebenfalls noch nicht systematisch ausgewertete Gelegenheitschrifttum in Zeitungen und Zeitschriften. Für die Zeit des Frühkonstitutionalismus bedarf es einer ebenso systematischen, staatenübergreifenden Aufarbeitung der Parlamentaria im Kontext der Emanzipationsgesetzgebung.⁶ Überdies stellen die

-
- 5 JERSCH-WENZEL, Stefi, *Rechtslage und Emanzipation*, in: BRENNER, Michael / DIES. / MEYER, Michael A. (Hg.), *Emanzipation und Akkulturation 1780–1871 (Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, II)*, München 2000, S. 15–56, hier S. 39. Der nationalsozialistisch gesinnte Germanist Volkmar Eichstaedt (1909–1945) hatte 1938 im Auftrag der institutionalisierten „Judenforschung“ für die Zeit 1750 bis 1848 3.016 Titel zusammengestellt, die seiner Auffassung nach als signifikant für den „Ablauf der zahlreichen literarischen Kämpfe um die Judenfrage“ sind (EICHSTÄDT, Volkmar, *Bibliographie zur Geschichte der Judenfrage*, Bd. 1: 1750–1848 [Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des Neuen Deutschlands], Hamburg 1938, Zit. S. V). Vgl. im Spektrum der jüngeren Forschung ROBERTSON, Ritchie, *The ‚Jewish Question‘ in German Literature, 1749–1939. Emancipation and its Discontents*, Oxford 1999.
- 6 Einer der wenigen überregionalen Beiträge stammt von HAHN, Hans-Werner, *Emanzipation, Partizipation, Antisemitismus: „Judenfrage“ und jüdische Parlamentarier*

unmittelbaren Reaktionen auf Dohm in der vorangegangenen Zeit und hier unter den noch altständischen Rahmenbindungen im Jahrzehnt vor der Französischen Revolution einen wichtigen Teilkomplex der Diskussion dar.⁷

Dieser Beitrag greift die Vorgänge auf dem Wiener Kongress auf und blendet die Implikationen von Art. 16 DBA in den politischen und gesellschaftlichen Kontext ausgewählter Herrschaftsgebiete ein. Der Forschungsstand ist an dieser Stelle nur knapp und im näheren Blick auf den Wiener Kongress zu kommentieren. Angesichts der Ausblendung der jüdischen Geschichte aus dem Fokus der etablierten, akademischen Geschichtswissenschaft kann es nicht erstaunen, dass es seit dem späteren 19. Jahrhundert allein Historiker jüdischen Glaubens waren, die sich mit der Materie befassten, namentlich vor allem Max J. Kohler (1871–1934), Nathan Michael Gelber (1891–1966) und Salo W. Baron (1895–1989).⁸ Ihnen sind auch die wichtigsten Quellenveröffentlichungen⁹ zu verdanken, die die älteren Kongressdokumentationen von Klüber und Angeberg ausschöpften und

in den deutschen Parlamenten des 19. Jahrhunderts, in: MITTELSDORE, Harald (Hg.), Zwischen Mitgestaltung und Ausgrenzung: Jüdische Abgeordnete und jüdisches Leben als Thema in Thüringer Parlamenten, Weimar 2007, S. 11–32.

- 7 Vgl. STOFFEL, Michelle, Die „Judenfrage“ am Vorabend der Französischen Revolution (1781–1789). Christian Wilhelm Dohms „bürgerliche Verbesserung der Juden“: Personen, Motive, Kontroversen (unveröff. Masterarbeit, Univ. Trier, 2017). Die Verfasserin arbeitet aktuell an einer Dissertationsschrift zur Thematik.
- 8 BARON, Salo W., Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß. Auf Grund von zum Teil ungedruckten Quellen dargestellt, Wien u. a. 1920; vgl. KOHLER, Max James, Jewish rights at the congresses of Vienna (1814–1815) and Aix-la-Chapelle (1818), in: *Publications of the American Jewish Historical Society* 26 (1918), S. 33–125.
- 9 Vgl. GELBER, Nathan Michael (Hg.), Aktenstücke zur Judenfrage am Wiener Kongress 1814/1815, in: Esra. Monatsschrift des jüdischen Akademikers 1919/1920, H. 6, S. 172–184; BARON, S[alo], Unveröffentlichte Aktenstücke zur Judenfrage auf dem Wiener Kongreß (1814–15), in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 70, NF 34 (1926), S. 464–475. Die wichtigste übergreifende Aktenpublikation zum Wiener Kongress ist bekanntlich KLÜBER, Johann Ludwig (Hg.), *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*, 9 Bde., Erlangen 1815–1835. Die über die Aktenveröffentlichung Klübers versprengten Betreffe sind zusammengetragen in der Synopsis des Verfassers: KLÜBER, Johann Ludwig, *Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes*, 1. Abt., Frankfurt a. M. 1816, S. 375–396. Ebenso inoffiziellen Charakters und mit editorischen Problemen behaftet ist ANGERBERG [Leonard Jakob Borejko Chodźko], *Le Congrès de Vienne et les traités des 1815. Précédé et suivi des actes diplomatiques qui s’y rattachent*, 2 Bde., Paris 1863/1864.

ergänzten. Mit Blick auf die jüngere Historiographie des Wiener Kongresses musste es sich als nachteilig erweisen, dass die diplomatiegeschichtliche Dimension seit ehedem deutlich im Vordergrund stand, das sozial- und gesellschaftsgeschichtliche Interesse an Voraussetzungen, Verlauf und Folgen des Kongress dagegen gering war (und noch immer ist). Insofern ist der Aufsatz von Michael Hundt (1994), des sicherlich besten Kenners kleinstaatlicher Interessenspolitik auf dem Wiener Kongress, über die jüdischen Vertreter der Hansestädte auf dem Kongress als bahnbrechend anzusehen.¹⁰ In der rezenten Forschung ist auf einen instruktiven Beitrag von Renate Penßel zur Genese, rechtlichen Bewertung und Rezeption von Art. 16 DBA in ausgewählten Zusammenhängen hinzuweisen.¹¹

Der Wiener Kongress und die Juden

Die informierten Angehörigen der größeren jüdischen Gemeinden ahnten schon im Vorgriff auf die formlos gehaltene Eröffnung des Wiener Kongresses in den ersten Novembertagen des Jahres 1814, dass dort geringe Aussichten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Interessen bestanden. Schließlich hatte es zu den wiederkehrenden Grunderfahrungen der jüdischen Bevölkerung im Alten Reich gehört, dass ihre stets auf landesherrlicher, in den wenigen Reichsstädten auf kaiserlicher Privilegierung beruhende Duldung bei Herrschaftswechseln zur Disposition gestellt wurde. Nach der in vielerlei Hinsicht als schmerzlich empfundenen Erfahrung der französischen Herrschaft und der erneut erfolgten Restrukturierung vieler Staaten stellte sich nun abermals ein Systemwechsel ein. Dass dieser sich zum Nachteil der Juden auswirken würde, war insofern erwartbar, als die Juden von den weitreichenden Reformen des revolutionären Systems eindeutig profitiert hatten. Es ließ sich somit vorhersehen, dass sie durch die altständischen Gruppen, überdies die politischen Eliten in den Städten – sofern sie unter den nun meist fürstenstaatlichen Verwaltungen noch handlungsfähig waren – wieder herabgesetzt würden, sei es zur Demonstration wiedererlangter

10 HUNDT, Michael, Die Vertretung der jüdischen Gemeinden Lübecks, Bremens und Hamburgs auf dem Wiener Kongreß, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 130 (1994), S. 143–190. Hundt legte zudem mit seiner Dissertationsschrift eine bis heute zum Verständnis der Akteure auf dem Wiener Kongress einschlägige Studie vor (DERS., *Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress* [Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, 164], Mainz 1996).

11 Vgl. PENSSSEL, Renate, Der Wiener Kongress und der Rechtsstatus der jüdischen Gemeinden in Deutschland, in: DUCHHARDT, Heinz / WISCHMEYER, Johannes (Hg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*, Göttingen 2013, S. 217–251.

Hoheitsrechte, sei es als Revanche für unterstellte Illoyalität in französischer Zeit. Ebenso vorhersehbar war die Gefahr, dass sich in dieser Situation eine unter französischem Einfluss nur oberflächlich eingedämmte Judenfeindschaft Raum verschaffen würde: sei dies im Gewand eines Scheinlegitimus, der die Segregation oder gar Fernhaltung der Juden als die Wiederherstellung von ‚gutem, altem Recht‘ hinstellte¹², sei es durch schiere Selbstermächtigung in der alltäglichen Begegnung.

Jüdische Vertreter waren bereits zu Beginn der informellen Verhandlungen in Wien vor Ort gewesen. Die Hauptinitiative ging von der Frankfurter Judenschaft aus. In Frankfurt, das seit 1806 dem gleichnamigen Großherzogtum einverleibt war, hatte der Magistrat nach dem Abzug der Franzosen Anfang November 1813 wieder die politische Kontrolle über die Stadt ergriffen.¹³ Im Zuge dessen hatte er schon vor Beginn der Wiener Vorverhandlungen alle Bestimmungen des Lastenablösungsvertrags ausgehöhlt, den die Judenschaft zum Jahresende 1811 von Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg erkauft hatte.¹⁴ Die zumindest gesetzlich festgeschriebene Gleichstellung gegenüber der christlichen Bürgerschaft, die die rund 3 000 Menschen umfassende Gemeinde über wenige Jahre genossen hatte, wurde somit im Spätsommer 1814 durch die Stadtführung hochgradig gefährdet: „Nicht das Prinzip gleicher Menschen- und Bürgerrechte war ihr Leitgedanke“, so Andrea Hopp über das jüdische Bürgertum Frankfurts, „sondern eine Politik der schrittweisen rechtlichen Verbesserung, hinter der sich die Absicht der Bevormundung und Erziehung der Minderheit verbarg.“¹⁵ In Reaktion auf diese einschneidenden Maßnahmen hatten die Frankfurter Juden mit Isak Jakob Gumprecht und Jakob Baruch schon im September eigene, allerdings als Geschäftsreisende ausgewiesene Gesandte nach Wien beordert.¹⁶ Jakob Baruch (1763–1827), verheiratet mit Julie, einer geborenen Gumpertz (1762–1838), war ein Sohn von Simon Baruch (gest. 1802), der als Hoffaktor in Diensten des Kölner Erzbischofs Maximilian von Habsburg gestanden hatte, dem jüngsten

-
- 12 Vgl. LAUX, Stephan, Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert) (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abhandlungen, 21), Hannover 2010, S. 29–89.
 - 13 Vgl. HOPP, Andrea, Jüdisches Bürgertum in Frankfurt am Main im 19. Jahrhundert (Frankfurter historische Abhandlungen, 38), Stuttgart 1997, insbes. S. 104–106.
 - 14 Nachweise bei PENNSSEL, Wiener Kongress, S. 226.
 - 15 Zit. HOPP, Jüdisches Bürgertum, S. 103 im Kap. 4: „Die Rechtsstellung und die politische Konstituierung des jüdischen Bürgertums“ (S. 99–122).
 - 16 Vgl. BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongress, S. 49–54. Zu Gumprecht und Baruch ebd., S. 51–52 und 52–54.

Sohn Maria Theresias.¹⁷ Seitdem in Frankfurt lebend und als Bankier tätig, war er auch mit Metternich persönlich bekannt. Isaak Jakob Gumprecht (1772–1838), der einer jüdischen Familie aus Göttingen entstammte, war 1799 nach Frankfurt gekommen. Er wurde offenbar im Mai 1815 durch den in Wien ansässigen Götz Uffenheimer (1758–1819) als Vertreter der Frankfurter Judengemeinde abgelöst.¹⁸

Ähnlich wie die Frankfurter sahen sich auch die hansestädtischen Juden in den drei nach 1806 verbliebenen freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck nach Napoleons Niederlage bei Leipzig stark unter Druck.¹⁹ Diese Städte hatten 1811 die Erfahrung der Einverleibung in das Empire geteilt, waren nun also von Freien Reichs- zu französischen Munizipalstädten herabgesunken. Während Bremen und Lübeck die Juden über Jahrhunderte ferngehalten hatten und erst 1803 Juden dorthin und somit unter die städtische Jurisdiktion gelangten, stellte Hamburg um 1800 eines der wenigen großen urbanen Zentren des deutschen Judentums mit rund 10 000 Menschen dar. In Folge der französischen Annexion im Dezember 1810 erhielten die Juden Altonas, Hamburgs und Wandsbeks die Gleichberechtigung, mussten 1812 allerdings auch die Aufhebung ihres Sonderstatus Gemeindeverbund („Dreigemeinde“) hinnehmen.

Nach dem endgültigen Abzug der Franzosen setzten alle drei Senate die repressiven Maßnahmen fort, die sie nach der vorübergehenden, nur rund zwei Monate währenden Befreiung von den Franzosen im März 1813 in aller Eile aufgenommen hatten.²⁰ Nach der Darstellung Hundts waren es in allen Fällen, besonders stark aber in Hamburg und Lübeck, judenfeindliche Kräfte in den Bürgerschaften selbst – namentlich im Umkreis der Händler und Krämer –, die die Senate zu restriktiven Maßnahmen gegen die Juden drängten. Daher einigten sich die Juden der Hansestädte mit Carl August Buchholz (1785–1843) auf einen gemeinschaftlichen, noch dazu christlichen und seinerseits überregional anerkannten Rechtswissenschaftler als Vertreter ihrer Interessen.²¹ Hingegen zeigten sich auch bei den judenfeindlichen Vertretern der Städte Formen einer Allianz: In vorderster Linie stand der Bremer Bürgermeister Johann Smidt (1773–1847), ein herausragender Vertreter der jüngeren Bremer Geschichte.²² Smidts Ver-

17 Vgl. SCHNEIDER, Karin / WERNER, Eva Maria, *Europa in Wien. Who is Who beim Wiener Kongress 1814/15*, Köln / Weimar / Wien 2015, S. 108–109.

18 Vgl. BARON, *Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*, S. 153–155.

19 Vgl. BARON, *Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*, S. 34–45.

20 Übergreifend dazu HUNDT, *Vertretung der jüdischen Gemeinden*, Kap. III.

21 Seine Vollmacht ist gedruckt bei BARON, *Unveröffentlichte Aktenstücke*, Nr. X.

22 Dieses Spannungsfeld trugen das Staatsarchiv Bremen und die Historische Gesellschaft Bremen anlässlich des 150. Todestages Smidts durch eine wissenschaftliche Tagung

dienste um die Städte Bremen und Bremerhaven kontrastieren indes mit seiner bereits zeitgenössisch kritisch wahrgenommenen radikalen Judenfeindlichkeit.²³ Neben Smidt fungierte der Syndikus Johann Ernst Friedrich Danz (1759–1838) als Prinzipalgesandter Frankfurts. Die Vertreter des Hamburger und Lübecker Senats waren Johannes Michael Gries (1772–1827) und Johann Friedrich Hach (1769–1837).²⁴ Die ideelle Nähe der Städtevertreter zueinander, die insbesondere zwischen den gegenüber Hamburg kleineren Hansestädten Bremen und Lübeck per se vorauszusetzen ist²⁵, wurde zu einem diplomatischen Schulterchluss geradewegs in der Situation da – im März 1815 – der Kongress den Fortbestand der Autonomie der Freien Städte beschlossen hatte. Hiermit ergab sich nach Baron eine verhängnisvolle Verbindung, denn erst jetzt solidarisierten sich die Städte in grundsätzlichen politischen Fragen miteinander. Dazu gehörte auch die Ablehnung jeglicher Vorgaben bezüglich der Juden.²⁶ Exemplarisch zeigt sich diese antijüdische Koalition anhand einer vom Frankfurter Danz erstellten 45seitigen Schrift *Die Juden in Lübeck*, die 1816 im Frankfurter Literaturverlag „Gebrüder Wilmans“ erschien.²⁷ Dessen Gründungsinhaber, Friedrich Wilmans (1764–1830), war wiederum ein gebürtiger Bremer und dort bis 1802 auch tätig. Er war mit Smidt mindestens geschäftsmäßig persönlich bekannt und wird den

und die Bewidmung von Band 87 (2008) des „Bremischen Jahrbuchs“ zu seiner Person Rechnung. Ich danke Herrn Prof. Dr. Konrad Elmshäuser (Staatsarchiv Bremen) für den Hinweis und die Bereitstellung der Literatur. Unmittelbar zur Thematik vgl. hieraus maßgeblich LENNERT, Andreas, Johann Smidt und die Vertreibung der Juden aus Bremen, in: Bremisches Jahrbuch 87 (2008), S. 160–200. 2009 widmete Nicola Wurthmann größere Teile ihrer Dissertationsschrift über die Bremer Ratselite der Person Smidts: Vgl. WURTHMANN, Nicola, Senatoren, Freunde und Familie. Herrschaftsstrukturen und Selbstverständnis der Bremer Elite zwischen Tradition und Moderne (1813–1848) (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 69), Bremen 2009.

- 23 Vgl. zur Historiographie um die Person Smidts u. a. WURTHMANN, Senatoren, Freunde und Familie, S. 132–138.
- 24 Vgl. TREICHEL, Eckhardt, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder 1816–1820, in: GERBER, Stefan / GREILING, Werner / RIES, Klaus / KAISER, Tobias (Hg.), Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland, Teil 1, Göttingen 2014, S. 347–360, hier S. 354.
- 25 Vgl. HUNDT, Michael, Widerstreitende Interessen und gemeinsame Bedrohungen. Lübeck und Bremen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Bremisches Jahrbuch 87 (2008), S. 92–116.
- 26 Vgl. BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 107.
- 27 Die Schrift erschien anonym, ist aber eindeutig Danz zuzuordnen. Zu Danz vgl. BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 107–110.

Druck in der für den Buchhandel nach 1815 allgemein schwierigen Lage gern besorgt haben.²⁸

Der in Halle als Doktor beider Rechte promovierte Buchholz hatte die lübeckische Judengemeinde schon zuvor in Rechtsfragen beraten.²⁹ Dies barg für sie den Vorzug, nicht von vornherein befürchten zu müssen, dass ihre Interessen durch die städtischen Prinzipalvertreter blockiert würden.³⁰ Buchholz brachte aufgrund seiner zahlreichen persönlichen Verbindungen gute Voraussetzungen mit. So vermochte er es, in Wien durch Briefe, Druckschriften und dergleichen auf Persönlichkeiten wie Humboldt oder Metternich auf direktem Wege einzuwirken.³¹ 1814 hatte er sich schon in einer in Lübeck erschienenen Veröffentlichung für die Emanzipation der Juden ausgesprochen.³² Dohms Schrift von 1781/1783 folgend, hielt Buchholz die rechtliche Minderstellung der Juden für den Hauptgrund ihrer noch nicht voll entwickelten Identifikation mit ihren Obrigkeiten. Breiten Raum nehmen in seiner Schrift die Emanzipationsgesetzgebungen der Rheinbundstaaten und ganz besonders Preußens im Hinblick auf das Edikt von 1812 ein. Buchholz überreichte dem preußischen Staatskanzler Fürst von Hardenberg auf dem Kongress ein umfangreiches Memorandum mit Begleitschreiben. Dabei handelte es sich um eine von ihm besorgte Herausgabe der *Actenstücke die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend*, gedruckt in Stuttgart und Tübingen 1815, aber laut Vorwort fertiggestellt in Wien im Dezember 1814.³³ Am 10. Oktober 1814 richteten Baruch und Gumprecht *an den hohen Congreß zu Wien*, wie es unspezifisch heißt, eine *unterthänigste Vorstellung und Bittschrift*³⁴, in der sie um die Respektierung der den Frankfurter Juden 1811, also in großherzoglicher Zeit, zuerkannten Gleichstellung baten.

28 Vgl. RAABE, Paul, Der Verleger Friedrich Wilmans, in: Bremisches Jahrbuch 45 (1957), S. 79–162, hier S. 84, 87, 148.

29 Über Buchholz existieren mit Ausnahme von enzyklopädisch-biographischen Skizzen weder neuere noch ältere Darstellungen. Vgl. FEHLING, E[mil] F[erdinand], Lübeckische Ratslinie 1814–1914, Lübeck 1915, S. 23–24 sowie einen Nachruf mit autobiographischen Notizen o. A., Carl August Buchholz, b. R. Dr. und Syndicus dieser Stadt, in: Neue Lübeckische Blätter 9, Nr. 48 (1843), S. 385–387; BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 69–70.

30 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 154.

31 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 161–162.

32 Vgl. BUCHHOLZ, Carl August, Über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht, Lübeck 1814.

33 Vgl. dazu BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 113–115.

34 Druck bei KLÜBER, Acten, Bd. 2, Nr. XXI, S. 396–403.

Damit deutete es sich früh an, dass die jüdischen Persönlichkeiten in Wien stark auf partikulare Belange fixiert waren. Diese Bezogenheit auf den eigenen Sozialkreis ist gewiss auch den am Rande des Kongresses versammelten jüdischen Honoratioren zu attestieren, namentlich den eng miteinander verbundenen Bankiersfamilien Arnstein und Eskeles, die die maßgeblichen Kongressteilnehmer um Hardenberg im festlichen Rahmen des Kongresses für eine wohlwollende Behandlung der jüdischen Fragen zu gewinnen suchten.³⁵ Es waren somit die Juden selbst, die ihre Sache in Wien und nachfolgend in Frankfurt in die Hand nahmen, ohne dort allerdings ein Vertretungsrecht besessen zu haben. Diese informelle Einflussnahme ist später von judenfeindlichen Publizisten wie dem stark rezipierten, selbsternannten Hoffaktorenforscher Heinrich Schnee (1895–1968) bevorzugt aufgegriffen worden. Schnee und andere konstruierten hieraus das Argument, „das Judentum auf dem Wiener Kongreß“ habe dort und nachfolgend an den deutschen Höfen seine Emanzipation durch Infiltration, Bestechung und laszive Praktiken erwirkt, nicht aber durch den Konsens der Bevölkerung.³⁶

In den ersten Wochen musste es auf dem Wiener Kongress zunächst einmal darum gehen, dass sich dieser überhaupt mit dem Recht der Juden befasste. Von

35 Vgl. die emphatischen Beschreibungen des Arnheimschen Hauses durch Karl August Varnhagen von Ense, dem Sekretär der preußischen Delegation in Wien im Stab Hardenbergs (Fanny von Arnstein, in: DERS., *Vermischte Schriften*, Bd. XVII, Leipzig 1875³, S. 328–335). Diese enthalten allerdings ebenso wenige konkrete Aussagen über Varnhagens Rolle auf dem Wiener Kongress wie seine Lebenserinnerungen (*Denkwürdigkeiten des eignen Lebens*, Bd. 2, hg. von BECKER, Karl Wolfgang, Berlin 1971, S. 38–150). Kurz vor seiner Abreise nach Wien hatte er die zuvor vom Juden- zum Christentum konvertierte Rahel Levin geheiratet. Es ist vorauszusetzen, dass Varnhagen Einfluss auf Hardenberg im Sinne der Gleichstellung der Juden auszuüben versuchte. In Misskredit war er ihm gegenüber erst 1819 im Dissens um politische Fragen geraten (vgl. BARON, *Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*, Abschnitt 4, S. 117–145 über „die Wiener Salons“; vgl. SCHNEIDER / WERNER, *Europa in Wien*, S. 202–203).

36 Vgl. etwa MÜLLER, Willi, *Das Judentum auf dem Wiener Kongreß*, in: *Die Grenzboten* 75 (1916), 2. Vierteljahr, S. 147–155. Heinrich Schnee ist ein markantes Beispiel für das Nachwirken der „Judenforschung“ nach dem Zweiten Weltkrieg. Zu ihm vgl. LAUX, Stephan, „Ich bin der Historiker der Hoffaktoren“ – Zur antisemitischen Forschung von Heinrich Schnee (1895–1968), in: *Simon Dubnow Institute Yearbook V* (2006), S. 485–514 u. DERS., *Heinrich Schnee (1895–1968). Leben und Werk eines Historikers auf „gesamtdeutsch-christlichem Boden“*, in: FLECKENSTEIN, Gisela / KLÖCKER, Michael / SCHLOSSMACHER, Norbert (Hg.), *Kirchengeschichte. Alte und neue Wege. Festschrift für Christoph Weber*, Frankfurt a. M. u. a. 2008, S. 829–854.

den kaum dokumentierten informellen Erörterungen der Anfangsphase abgesehen, wurde darüber frühestens bei den Hauptverhandlungen über die deutsche Bundesverfassung gesprochen, die das Fünferkommittee mit den Vertretern Österreichs, Preußens, Hannovers, Bayerns und Württembergs vom 14. Oktober bis zum 16. November 1814 führte. Allerdings ist zu unterstreichen, dass die Rechtsstellung der Juden weder in dieser noch einer späteren Phase des Wiener Kongresses ein als solcher ausgewiesener Verhandlungsgegenstand war und sich gewiss nur in den wenigsten Fällen auf den Agenden der Deputierenden fand.³⁷ Keine der recht zahlreichen Kommissionen in Wien befasste sich also mit den Juden.³⁸ Ihre Sache wurde allenfalls als Randaspekt auf dem Weg zur Bundesverfassung behandelt, und auch dies nur, sofern dort kirchenrechtlich relevante Fragen aufgeworfen wurden.³⁹ Entsprechend wenig aussagekräftig sind die punktuellen Betreffe in den Quellen, deren Transparenz zudem durch den schwierigen Überlieferungs- und Publikationszustand beeinträchtigt wird.

Wie sehr es des direkten Einwirkens auf die Kongressdelegierten bedurfte, um die Belange der Juden voranzubringen, macht Klübers Aktendarstellung zufolge deren offenbar erstmalige schriftliche Erwähnung ersichtlich: Ein Verfassungsentwurf des österreichischen Ministers Ignaz Heinrich von Wessenberg vom 14. Dezember 1814, der die Rechtsgleichheit der Anhänger der christlichen Konfessionen in den Bundesstaaten vorsah, ließ die Aussage folgen: *NB. Wobei noch die Duldung der Juden zu erwähnen ist.*⁴⁰ Dass die Regelung des jüdischen Rechtsstatus lediglich als Nachlese der Verhandlungen über die drei reichsrechtlich bereits anerkannten *christlichen Religions-Partheyen* betrachtet wurde, zeugt von der Belanglosigkeit, als welche das Daseinsrecht der Juden manchen Kongressteilnehmern vor Augen gestanden haben muss.⁴¹ Im Übrigen verweist diese

37 Zum Folgenden sei auf die Darstellung bei PENSSSEL, Wiener Kongress, S. 229–238 verwiesen.

38 Vgl. den immer noch instruktiven Quellenbericht bei MAYR, Josef Karl, Aufbau und Arbeitsweise des Wiener Kongresses, in: Archivische Zeitschrift 45 (1939), S. 64–127.

39 Vgl. umfassend WISCHMEYER, Johannes, Religions- und Konfessionspolitik am grünen Tisch: Die Wiener Verhandlungen von 1815 über eine Bundeskirchenverfassung, in: DUCHHARDT, Heinz / DERS. (Hg.), Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?, Göttingen 2013, S. 127–145.

40 Vgl. KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 5; französisch bei ANGERBERG, Congrès de Vienne, Bd. 1, S. 588.

41 Vgl. TIMMS, Edward, The Pernicious Rift: Metternich and the Debate about Jewish Emancipation at the Congress of Vienna, in: Yearbook Leo Baeck Institute 46, H. 1 (2001), S. 3–18, hier S. 6–7. Vgl. auch FERGUSON, Niall, Metternich and the Rothschilds: „A Dance with Torches on Powderkegs“, in: Yearbook Leo Baeck Institute

Textstelle bereits auf den Entstehungskontext des späteren Art. 16 DBA, der dort als solcher auch klar markiert war (*Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen* [...]), nämlich die künftige Verhältnisbestimmung der *christlichen* Konfessionen, zu denen sich das Judentum allerdings wie eine *quantité négligeable* zu verhalten schien.

Hardenberg, der persönlichen Umgang mit Juden zur Regelung seiner privaten Finanzangelegenheiten gewohnt war und König Friedrich Wilhelm zur Ratifizierung des Judenedikts von 1812 veranlasst hatte, zeigte für Buchholz ein offenes Ohr. Die Kontaktaufnahmen Buchholz' mit Hardenberg und die ostentative Belobigung Preußens verstehen sich angesichts der hervorgehobenen Rolle der Senatoren Smidt für Bremen und Hach für Lübeck, die als schärfste Widersacher Buchholz' in der Judenfrage auftraten und den Einfluss Preußens zurückdrängen wollten.⁴² Ende Dezember 1814 wandte sich Buchholz auch an Staatsrat Friedrich August von Staegemann (1763–1840), einen engen Vertrauten des Staatskanzlers, und warb bei ihm, der offenbar eine distanzierte Haltung gegenüber den Juden einnahm, für eine wohlwollende Befassung mit der „Judenfrage“ und Interzession bei den Hansestädten.⁴³ Dieser Adresse folgte die weitere Initiative Buchholz', der seine bereits erwähnte, Mitte Januar 1815 erschienene Druckschrift an einflussreiche Persönlichkeiten verteilte, unter ihnen Wilhelm von Humboldt und der preußische Legationsrat Johann Ludwig von Jordan.⁴⁴ Wohl auf seine Einwirkung hin beauftragte Staatskanzler Hardenberg in einem von Staegemann aufgesetzten Schreiben aus Wien am 4. Januar 1815 den preußischen Gesandten in Hamburg, auf die Abstellung der Maßnahmen der Hansestädte gegen die Juden zu wirken.⁴⁵ Dabei argumentierte Hardenberg neben dem Eigeninteresse der Städte mit der Anteilnahme des preußischen Staates: Diesem könne eine seinen eigenen Gesetzen seit 1812 widersprechende Herabsetzung der Juden in Norddeutschland

46, H 1 (2001), S. 19–54, hier S. 24–26 zur weitreichenden finanziellen Abhängigkeit Metternichs gegenüber dem Bankhaus Rothschild.

42 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 165–177.

43 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 159.

44 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 160–161.

45 Schreiben Hardenbergs an den preußischen Gesandten in Hamburg, August Otto Gf. von Grote (1747–1830), mit dem Auftrag, sich gegenüber den Hansestädten i.S. des „bürgerlichen Zustandes der Juden“ zu verwenden (Druck mit falscher Jahresdatierung bei KLÜBER, Acten, Bd. 1, H. 4, Nr. XXII, S. 77–80, Zit. S. 78; vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 160; BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 115). Dazu das Dankeschreiben Buchholz' vom 11.1.1815 (DERS., Unveröffentlichte Aktenstücke, Nr. XII).

nicht gleichgültig sein, weil sich andernfalls *der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert*. Dass Hardenberg ungeachtet dieser wohl als taktisch zu verstehenden Argumentation ein aufrichtiger Befürworter der jüdischen Emanzipation war, gilt als bewiesen.⁴⁶

Alle etwaigen Detailregelungen in Wien waren unweigerlich überlagert von der Grundsatzfrage, ob der Kongress den teilnehmenden Staaten überhaupt Auflagen hinsichtlich der Untertanenrechte machen dürfe, die als verbindliche Gesetze in eine zu schaffende Bundesakte aufzunehmen wären.⁴⁷ Für die Fürsten der Mittelstaaten war die Wahrung von „Libertät“ nach klassischem Verständnis leitend, für die Städtevertreter die Wiedererlangung von Eigenständigkeit respektive die Abwendung neuer Abhängigkeiten. Vor diesem Hintergrund muss die im März 1815 gefällte Entscheidung des Kongresses für die Autonomie der vor allem durch bayerische Mediatisierungsabsichten bedrohten Stadt Frankfurt auf die dortige Judenschaft zwiespältig gewirkt haben. Denn in der konkreten Verhandlungssituation war nichts anderes zu erwarten, als dass die Magistratsvertreter diesen Beschluss auf alle, die inneren Verhältnisse der Stadt berührenden Gesichtspunkte anwenden würden. Ende April 1815 sandte Buchholz ein weiteres Memorandum an Wilhelm von Humboldt, denn bis dahin waren die Interessen der Juden in den Verfassungsplänen und -entwürfen noch immer nicht berücksichtigt worden. Am 1. Mai 1815 schickte Humboldt auf Veranlassung Hardenbergs Metternich einen Verfassungsentwurf, dessen neunter Artikel zur Religion den Zusatz enthielt, dass *den Bekennern des jüdischen Glaubens [...], in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt werden sollten*.⁴⁸ Metternich ließ ebenfalls im Mai einen Gegenentwurf erarbeiten, der den Fortbestand der *bisher erworbenen Rechte* und prospektiv deren Erwerb bei entsprechendem Befähigungsnachweis vorsah.⁴⁹ Ein sub-

46 Vgl. STAMM-KUHLMANN, Thomas, Der Staatskanzler von Hardenberg, die Bankiers und die Judenemanzipation in Preußen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83, H. 3 (1996), S. 334–346, hier S. 343 u. 346, der das kolportierte Argument, Hardenberg habe sich aufgrund der Zuwendungen jüdischer Bankiers für die Sache der jüdischen Emanzipation gewinnen lassen, entkräftet.

47 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 168.

48 Druck bei KLÜBER, Acten, Bd. 2, H. 7, S. 298–308; hier S. 305; vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 169. Eine Aufstellung der auf dem Kongress avisierten Religionsartikel für die Bundesverfassung bei WISCHMEYER, Religions- und Konfessionspolitik, S. 143–145.

49 „Die jüdischen Glaubensgenossen bleiben im Genuß der bisher erworbenen Rechte, und werden der Erwerbung bürgerlicher Rechte in so fern fähig erklärt, als sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen“ (Druck des Dokuments ohne Tagesdatie-

stanzialer Unterschied lag, so Hundt, in der Tat darin, dass Hardenberg von zu erteilenden Bürgerrechten als Teil einer bundesrechtlichen Regelung sprach. Metternich dagegen wollte zunächst einmal nur die Befähigung der Juden zum Erwerb von Bürgerrechten einräumen, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie alle *Bürgerpflichten* erfüllten. Dieser Punkt wäre in der Praxis unweigerlich interpretationsbedürftig gewesen.⁵⁰

Der Dissens um das Recht der Juden verschärfte sich in den abschließenden Beratungen der so genannten „zweiten deutschen Konferenzen“ über die deutsche Bundesverfassung ab Ende Mai 1815 angesichts der starken Spannungen zwischen den führenden Mächten Preußen und Österreich auf der einen Seiten und den Mittelstaaten und Mindermächtigen auf der anderen.⁵¹ Nach der Darstellung Salo Barons nutzten die ehemaligen Rheinbundstaaten Bayern und Württemberg die Forderung nach der rechtlichen Herabsetzung der Juden gezielt als Hebel, um verbindliche, staatenübergreifende Bürger- und Untertanenrechte abzuwenden.⁵² Von den Kleinstaaten und Städten ist nichts anderes zu sagen. Die Quellen zeigen diesen Befund recht eindeutig. Als in der Sitzung vom 23. Mai 1815 *Über die Feststellung des deutschen Bundes* die Frage des jüdischen Rechts aufgerufen wurde, regte sich massiver Widerstand von Seiten Bayerns, Hessen-Darmstadts, Holsteins und dann auch der Fürstendeputierten gegen die Vorlage, die auf eine Gleichstellung der Rechte von Juden und Christen und die, sofern erforderlich, Anpassung der *Landesverfassungen* hinauslief.⁵³ In der Sitzung am 26. Mai 1815 gab dagegen der neue bayerische Gesandte, Aloys von Rechberg (1766–1849),

-
- 130 rurg bei KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 308–314, hier Art. 17, S. 313). Vgl. zur Intervention Metternichs für die Juden HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 162–163.
- 50 Vgl. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 169–170.
- 51 Vgl. maßgeblich TREICHEL, Eckhardt (Hg.), Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815 (Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes), Abt. I,1,1–2, München 2000, hier Halbbd. 1, S. CXXII–CXXXVII. – Im Folgenden werden mit Rücksicht auf die ausführliche Darstellung und Dokumentation bei HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 165–177 u. BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 146–177 nur die wichtigsten Dokumente referenziert und in einen Zusammenhang gestellt.
- 52 Vgl. BARON, Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, S. 73–75; vgl. KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 80.
- 53 Druck des Protokolls der 1. Zusammenkunft bei KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 339–370, hier S. 357–358. Der vorgesehene Passus lautete: *Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen.*

seiner Meinung Ausdruck, *dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Acte des Bundes, ergänzt um die Bemerkung, diese Bestimmungen, sofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten sein.*⁵⁴ In einer Erklärung zu diesem Protokoll bekräftigten die *vereinigten Fürsten und freien Städte* (also die mindermächtigen Stände) diesen Standpunkt und stellten fest, dass der Kongress über *die bürgerliche Verfassung der Juden* nicht befinden könne.⁵⁵ Am 31. Mai 1815 dagegen, in der fünften Sitzung, *inhärrten Oestreich und Preussen [...], daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht, wie aus einigen Votis hervorgehe, nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon hier, als ein gemein wichtiger Gegenstand, dessen nur durch eine gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne, zu bestimmen sey.*⁵⁶

Sieht man davon ab, dass aus *Reform* nun *Verbesserung* wurde und *Bürgerrecht* durch *bürgerliche Rechte* ausgetauscht wurde, setzten sich die Mittel- gegen die Großstaaten mit dieser nahe bei der Schlussfassung des Art. 16 DBA liegenden Lesart durch: ein sinnfälliger und als solcher auch beabsichtigter Ausschluss der Juden von der staatsbürgerlichen, mehrheitlich christlichen Gesellschaft. Schließlich hatte sich auch Bayern bei dieser Gelegenheit sicher nicht leichten Herzens darauf verpflichten lassen, die bürgerlichen Rechte nicht den *drei* im Alten Reich zugelassenen Religionsparteien vorzubehalten und *andere christliche Secten* damit auszuschließen, sondern vielmehr *die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen* nicht zum Maßstab des Staatsbürgerrechts zu machen.

Am 1. Juni 1815 einigte man sich schließlich auf eine Umformulierung des zweiten Satzes des künftigen Artikels 16 in einer Form, die von der Schlussversion nur unwesentlich abwich.⁵⁷ Humboldt wie Smidt erarbeiteten neue Fassungen des entsprechenden Artikels. Diejenige Humboldts wurde schließlich im Sinne des eingangs zitierten Artikels 16 angenommen. Der somit über-

54 „Zweites Conferenzprotokoll für die Feststellung des teutschen Bundes“ bei KLÜBER, Acten, Bd. 2 (Heft 7), S. 342–400 (mit zahlreichen Beilagen), hier S. 365. Das Dokument findet sich auch bei TREICHEL, Entstehung des Deutschen Bundes, Abt. I,1,1, 2, Halbbd. 2, Nr. 232.

55 Im Wortlaut hieß es: *Die bürgerliche Verfassung der Juden sey ein so umfassender Gegenstand, daß darüber in diesem ersten GrundActe des teutschen Bundes nicht entschieden werden könne. Sie dürfte allenfalls [...] zur künftigen Verhandlung auf den Bundestag zu verweisen seyn* (KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 378–389).

56 Protokoll der 5. Zusammenkunft am 31.5.1815 bei KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 433–457, hier S. 442.

57 Das Protokoll der 6. Zusammenkunft am 1.6.1815 ebd., S. 451–457, hier S. 456 (in frz. Sprache bei ANGERBERG, Congrès de Vienne, Bd. 2, S. 1305–1308, hier S. 1307 mit Anm. 2).

stimmte Smidt, der auf dem Kongress gerade in Verfahrensfragen den Ton anzugeben bestrebt war, griff vermutlich deshalb in die Schlussredaktion der Bundesakte ein und drängte den Protokollführer, offenbar ohne Abstimmung mit den Konferenzteilnehmern, zur Veränderung des entscheidenden Passus, indem er die Präposition *in* durch *von* austauschte.⁵⁸ *In* den Staaten waren den Juden in rheinbündischer Zeit in der Tat rechtliche Vergünstigungen zuteil geworden, *von* den Staaten indes nicht, wobei die logische Voraussetzung wäre, dass die Rheinbundstaaten entgegen den Prämissen der Rheinbundverfassung *keine* souveränen Akteure waren und dass deren Rechtsnachfolger nach 1815 an rheinbündisches Recht nicht gebunden seien. Diese Behauptung konnte eigentlich nur für die Staaten gelten, die nicht zuvor „Napoleoniden“ gewesen waren. Wie auch immer: Der sophistische Geist der Wortveränderung bestärkte die Gegner der Judenemanzipation mit politischer Kompetenz tatsächlich darin, alle in napoleonischer Zeit erlassenen Rechtsveränderungen für null und nichtig zu erklären: Man hatte ihnen nichts zugestanden und musste dies daher auch jetzt nicht tun.

Die Folgejahre

1815 wurden die rechtlichen Verfügungen zur Besserstellung der deutschen Juden somit ersatzlos annulliert. Die Juden aller deutschen Bundesstaaten wurden damit auf den Status von Schutzjuden der vornapoleonischen Zeit herabgestuft, wobei nicht einmal der individuelle Schutzstatus als gesichert angesehen werden konnte, sofern die Bundesstaaten nicht, wie im Falle des neu entstandenen Kurhessen, 1816 entsprechende Verfügungen erließen.⁵⁹ Aus der Sicht der betroffenen Juden und im Prinzip auch der Staatsführungen selbst war künftig die Rechtsunsicher-

58 So verzeichnete Klüber als „Zehntes Conferenz Protocoll“ die redaktionellen Änderungen an der Bundesakte vom 8.6.1815, denen zufolge Art. 16 betr. die Juden zwar nicht, wie von Bayern favorisiert, ersatzlos gestrichen, aber durch den Austausch von „in“ zu „von“ modifiziert worden sei. Die Person Smidts wird nicht explizit in Verbindung mit der Änderung genannt (KLÜBER, Acten, Bd. 2, S. 530–539, hier S. 535; auch DERS., Staatsarchiv des teutschen Bundes, Erlangen 1816, Bd. 1, S. 33–34 mit Anm. Asterisk*). Vgl. zu Genese und Varianten des Artikels 16 (ursprünglich als Artikel 14 firmierend) HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 173–175.

59 Vgl. BATTENBERG, Friedrich, Der lange Weg zur Emanzipation der Juden in den hessischen Ländern, in: DIEKMANN, Irene A. (Hg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen: Der lange Weg der Juden zu „Einländern“ und „preußischen Staatsbürgern“ (Europäisch-jüdische Studien. Beiträge, 15), Berlin / Boston 2013, S. 143–166, hier S. 148–149.

heit und -ungleichheit innerhalb der Bundesstaaten ein größeres Problem als das Fehlen einer bundesübergreifenden Gesetzgebung.

Diese Konfusion musste im Falle der nach der „Völkerschlacht“ zerfallenen und auf verschiedene Dynastien verteilten „Modellstaaten“ umso größer sein, etwa im Radius des vormaligen Königreichs Westphalen, das nun nicht mehr existierte: Dort war schon in der Verfassung vom 15. November 1807 eine uneingeschränkte Gleichstellung von Christen und Juden vorgesehen gewesen (Art. 10), die dann per Dekret vom 27. Januar 1808 umgesetzt wurde.⁶⁰ Aber auch in den Staaten, die 1815 fortbestanden und in denen mehr oder minder fortschrittliche Reformen des die Juden betreffenden Rechts in rheinbündischer Zeit erfolgt waren, wie beispielsweise in den beiden anhaltinischen Fürstentümern Dessau und Köthen, wurde der Rechtsstatus der Juden nun zur Disposition gestellt.⁶¹ Schließlich waren die territorialen Strukturen schon 1794 linksrheinisch und 1803 rechtsrheinisch neu eingerichtet worden. Mit der Frage nach dem Rechtsstatus der Juden gingen folglich nach 1815 viele andere Rechtsfragen der Bundesstaaten einher, die sich nun vor die Herausforderung gestellt sahen, ihre neu erworbenen Gebiete rechtlich zu integrieren, respektive zu unterwerfen. Während die unter Napoleon enorm vergrößerten und arrondierten Staatsgebiete von Baden und Württemberg seit dem Abschluss des Rheinbundes grosso modo konstant geblieben waren, vollzogen sich, bedingt durch einen schleppenden oder auch verschleppten Territoriaausgleich auf dem Wiener Kongress, binnen weniger Jahre erhebliche Veränderungen. Die Frage nach dem geltenden Recht stellte sich schließlich auch dort, wo formale Eigenstaatlichkeit schon vor 1801 oder noch früher verschwunden war: In Luxemburg, das nun nicht anders denn als niederländische Provinz behandelt wurde, und in den linksrheinischen Gebieten, die nun preußisch oder bayerisch wurden. Das heißt: Es war fraglich, ob, soweit vorhanden, das Recht der Rechtsnachfolger gelten sollte, das zwischenzeitliche französische, oder das vor 1792/1794. Unter anderen Voraussetzungen bestand das Problem auch in den Nicht-Rheinbundstaaten Preußen und Österreich. Preußen etwa hatte seit 1812 ein „Judenrecht“, durch das

60 Knappe Dokumentation bei ROB, Klaus (Hg.), *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813* (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, 2), München 1992, S. 78–82. Vgl. BERDING, Helmut, *Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807–1813)*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983), S. 23–50.

61 Vgl. LÄSSIG, Simone, *Emanzipation und kulturelle Verbürgerlichung. Staat und Juden in Sachsen und in Anhalt-Dessau*, in: RETALLACK, James N. (Hg.), *Sachsen in Deutschland: Politik, Kultur und Gesellschaft 1830–1918* (Studien zur Regionalgeschichte, 14), Bielefeld 2000, S. 22–50.

die bis dahin rechtmäßig in Preußen lebenden Juden offiziell für *Einländer und Preußische Staatsbürger* erklärt wurden. In den neu erworbenen Landesteilen fand es jedoch keine Anwendung.⁶²

Den ebenso komplizierten wie speziellen Vorgängen um das „Judenrecht“ in den deutschen Bundesstaaten können nur regionale Ansätze gerecht werden, die im Übrigen auch zur Erschließung des theoretischen Schrifttums über das Für und Wider zur „Emanzipation“ unverzichtbar sind. An dieser Stelle sei mit Bayern nur in aller Kürze ein Einzelfall umrissen, der an der Bedeutung von Art. 16 DBA als Initial einer repressiven Judenpolitik einmal mehr zweifeln lässt. Im Vordergrund der Überlegungen steht das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10. Juni 1813.⁶³ Dieses hatte in seinem verkürzend so genannten „Matrikelparagraphen“ die Erfassung der Juden in Listen und ihre Kontingentierung an zugewiesenen Orten vorgesehen. In den Genuss des Niederlassungsrechts kamen unter den gut 53 000 Juden in Bayern um 1818 somit nur die kraft *Indigenat* bereits Ansässigen (§ 1), wobei die Zahl der sesshaft gewordenen Familien nicht überschritten werden durfte – *sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist* (§ 12). Art. 16 DBA bestätigte die volle Verfügungsgewalt des Staats über die Juden und sanktionierte somit das bestehende bayerische Gesetz. Inzwischen ist auf der Grundlage quantitativer Erhebungen nachgewiesen worden, dass insbesondere in den Städten die Normzahlen ansässigkeitsberechtigter Juden teils deutlich überschritten wurden, sei es in Folge von Desinteresse, Überforderung oder auch Parteinahme der örtlichen Behörden.⁶⁴ Dies ist in der Tat für einen begründeten Widerspruch gegenüber der „vorherrschenden Lehrmeinung“ zu halten, zumindest dann, wenn diese die Effektivität und Kompromisslosigkeit des handelnden Staats in Vollzug seiner eigenen Gesetze zum Maßstab der Bewertung machen würde. Dadurch gilt aber nicht weniger, dass der bayerische Staat unter sämtlichen Königen bis Maximilian II. Joseph an der

62 Vgl. SCHENK, Tobias, Das Emanzipationsedikt – Ausdruck „defensiver Modernisierung“ oder Abschluss rechtsstaatlicher Entwicklungen des „(aufgeklärten) Absolutismus“?, in: DIEKMANN, Irene A. (Hg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu „Einländern“ und „preußischen Staatsbürgern“ (Europäisch-jüdische Studien. Beiträge, 15), Berlin / Boston 2013, S. 23–76, hier S. 59.

63 Hier verwendeter Druck bei SCHIMKE, Maria (Hg.), Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, 4), München 1996, Nr. 113 (Kommentar ebd., S. 541–547).

64 Vgl. i.d.S. MEHLER, Richard, Die Matrikelbestimmungen des bayerischen Judenediktes von 1813: Historischer Kontext – Inhalt – Praxis (Franconia Judaica, 6), Würzburg 2011.

Idee eines „christlichen Staates“ festhielt, für den die Juden Fremde waren und bleiben sollten. Das Edikt von 1813 attestierte ihnen eine potentielle Schädlichkeit und symbolisierte dies auch gegenüber der christlichen Bevölkerung. Es trug somit unweigerlich dazu bei, die liberalen Ansätze zugunsten der Judenemanzipation im Lande einzudämmen, so dass es während seiner beträchtlichen Geltungszeit über fast 50 Jahre bis 1861 zu keiner substantziellen individuellen wie korporativen Besserstellung der Juden kam.⁶⁵ Das übrigens noch *vor* dem Seitenwechsel des rheinbündischen Königreichs zugunsten der Allianz erlassene Edikt mag in Anbetracht der konsequenten Judenfeindschaft der bayerischen Herrscher in der Frühen Neuzeit einigermaßen fortschrittlich gewesen sein. Je mehr das Königreich aus seinen altbayerischen Wurzeln herausgewachsen war, desto mehr lief es jedoch auf eine Zementierung überkommener Stammesvorstellungen hinaus, die ebenso anachronistisch waren, wie sie den gesellschaftlichen Realitäten zuwiderliefen.

Die Bundesversammlung und die „Judenfrage“

Nach dem Wortlaut von Art. 16 DBA war die Bundesversammlung mit der Aufgabe betraut, das in Wien nicht staatenübergreifend fixierte Recht der Juden künftig zu kodifizieren. Bis dahingehend irgendwelche Anstalten unternommen werden konnten, musste erst einmal die Bundesversammlung als solche auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, was erst genau fünf Jahre später mit dem Inkrafttreten der Wiener Schlussakte am 8. Juni 1820 geschah. Deren 65. und letzter Artikel⁶⁶ sah vor, dass die Artikel 16, 18 und 19 der Bundesakte *zur Berathung der Bundes-Versammlung* übergeben werden sollten, *um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen*. Art. 18, Abs. 4 legte mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die *Preß=Freiheit* und über das Urheberrecht diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Bundesversammlung. Dazu ist es nie gekommen, wobei wohl zu verneinen ist, dass irgendeine Instanz ein ernsthaftes Interesse daran hatte, dieses überhaupt zu tun.⁶⁷ Nach Ausweis der Protokolle der Bundesversammlung sind die

65 Vgl. LUDYGA, Hannes, Die Rechtsstellung der Juden im Königreich Bayern, in: HOLZNER, Thomas / DERS. (Hg.), *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge, Paderborn u. a. 2013, S. 193–206.

66 Druck u. a. bei HUBER, *Dokumente*, Nr. 91, S. 91–100, hier S. 100.

67 Vgl. neben der genannten Edition von Treichel (Bd. III.1) ILSE, Leopold Friedrich, *Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen*, Bd. 1, Marburg 1861, Kap. 3, S. 303–406.

ersten erkennbaren Bemühungen zur staatlichen Reglementierung des jüdischen Rechts 1820 darin zu sehen, dass man sich die Gesetze bezüglich der *bürgerlichen Verbesserung der Juden* zu sammeln vornahm. Dies gelang nur mit Problemen und unter mehrfachem Nachdruck des oldenburgischen Bundestagsgesandten Günther Heinrich von Berg, der vorgab, seinem Fürsten (Großherzog Peter I.) eine Gesamtübersicht aller bestehenden Gesetze vorlegen zu sollen.⁶⁸ Nachdem man diese nun beisammen zu haben glaubte, bestanden die Voraussetzungen dafür, dass die *nach den Verabredungen in den Wiener Conferenzen zu bestellende Commission zur Bearbeitung des Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden in Wirksamkeit treten könne*.⁶⁹ Dies geschah offenbar erst auf Drängen der jüdischen Gemeinde Lübecks, die kurz zuvor eine Denkschrift vor die Bundesversammlung gebracht hatte, in der sie ihrerseits auf die Umsetzung des Wiener Paragraphen 16 pochte.⁷⁰

Tatsächlich aber wirkte Art. 16 DBA wenn nicht als Initial, so doch als Bestärkung judenfeindlicher Kräfte in den Städten, die nun unverzüglich zur Tat schritten – allen voran Bürgermeister Smidt in Bremen, der vorgeblich Juden nur unter der Voraussetzung ihrer kompromisslosen Assimilation gegenüber den Christen geduldet, nicht aber gleichgestellt sehen wollte. Bis zum endgültigen Abzug der französischen Truppen aus der Stadt Ende Oktober 1813 waren in Bremen⁷¹ rund 30 jüdische Familien ansässig, und zwar zunächst in den 1803 von Hannover zur Landgemeinde Bremen gekommenen Vororten rechts der Weser (Hastedt und Barkhof), im Zuge der französischen Besetzungen ab 1806 und der förmlichen Eingliederung Bremens in das Empire 1811 auch in der Stadt selbst. Der Bremer Magistrat drängte daher darauf, die Juden bei erstbestener Gelegenheit

68 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1820, § 100, S. 230 u. 1821, § 164, S. 474.

69 Ebd. 1821, § 197, S. 569. Die genannten Personen sind mit vollständigen Namen zu identifizieren als der österreichische Präsidiagesandte Johann Rudolf Graf von Buol-Schauenstein (1763–1834), der sächsische Minister Hans Georg von Carlowitz (1772–1840), der hannoversche Gesandte Hans Detlev Frhr. von Hammerstein (1768–1826), der württembergische Minister Karl August Frhr. von Wangenheim (1773–1850) und der badische Minister Friedrich Frhr. von Blittersdorf (1792–1861).

70 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1821, § 66, S. 122–125 u. § 156, S. 449–468.

71 Detaillierter Bericht über die Vorgänge in Bremen bei DÜNZELMANN, Anne F., Vom Gaste, den Joden und den Fremden: Zur Ethnographie von Immigration, Rezeption und Exkludierung Fremder am Beispiel der Stadt Bremen vom Mittelalter bis 1848 (Geschichte, 37), Münster i.W. 2001, Kap. 7.5.2 sowie mit eingehender Dokumentation bei LENNERT, Johann Smidt, S. 168–196.

wegzuschicken und höchstens Einzelkonzessionen zu vergeben, keineswegs aber eine korporative Autonomie zuzulassen. Das von Frankreich verliehene Bürgerrecht wurde kurzerhand annulliert.⁷² Ebenso sollte die Bildung einer jüdischen Religionsgemeinde unterdrückt werden. Offenbar sah sich die konservative Senatsmehrheit aber an einer kompromisslosen Durchsetzung dieses Vorhabens gehindert. Vielleicht scheute man sich, eine von den Bremer Juden bereits in Wien in Anspruch genommene Bestimmung des Ersten Pariser Friedens⁷³ zu ignorieren, wonach denjenigen Einwohnern (*habitans*), deren Herrschaftszugehörigkeit sich verändert hatte, ungeachtet ihrer *condition et nation* eine Abzugsfrist von sechs Jahren zuzubilligen sei. Beeinflusst durch das Votum des alteingesessenen, liberalen Senators Isaak Schumacher (1780–1853) verzichtete der Senat jedenfalls auf eine sofortige Vertreibung.⁷⁴ Er wollte die Pariser Bestimmung jedoch nicht als Schutz- und Ausreiserecht der Juden, sondern als Ausweisungsverpflichtung verstanden wissen und kündigte daher an, die trotz aller rechtlichen Einschränkungen noch verbliebenen Juden 1820 aus Stadt und Landkreis zu vertreiben. Im Mai 1820 setzte eine eigens gegründete „Judenkommission“ dieses Vorhaben um. Rücksichtnahme gegenüber anderen Bundesstaaten übte man nur insofern, als man versprach, keine Vertreibung ohne bekannten neuen Wohnort zu vollziehen. Diese Konzession dürfte es dem Rat aus rein pragmatischen Gründen allerdings erschwert haben, sich der missliebigen „Betteljuden“ konsequent zu entledigen.

Auf der Frankfurter Bundesversammlung waren die Vorgänge in Bremen und Lübeck natürlich bekannt, zumal die jüdischen Gemeindevertreter heftig gegen die restriktiven Maßnahmen der Senate protestierten. Im Fokus der Delegierten sollte die Bundeshauptstadt Frankfurt mit den über 3 000 dort lebenden Juden stehen. Auch in Frankfurt war der Magistrat unmittelbar nach dem Abzug der französischen Truppen – und vor dem Abschluss des Wiener Kongresses – mit restriktiven Maßnahmen (Ämterausschluss, Wahlrechtsentzug, Verbot des Immobilienkaufs) zur Tat geschritten. Und auch hier war eine Quotierung des Niederlassungsrechts bereits in Planung.⁷⁵ *Das Vorurteil gegen die Juden*, so kommentierte der nach dem Kongress in der Stadt weilende Varnhagen, *hatte sich in*

72 Vgl. SCHULZ, Andreas, Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880 (Stadt und Bürgertum, 13), München 2002, S. 31.

73 PARRY, Clive (Hg.), *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 63 (1813–1815), New York 1969, S. 172–202, hier S. 181 (Art. 17). Vgl. LENNERT, Johann Smidt, S. 165–166 u. HUNDT, Vertretung der jüdischen Gemeinden, S. 152.

74 Vgl. SCHULZ, Vormundschaft und Protektion, S. 270; zu Schumacher vgl. ebd., S. 257, Anm. 33.

75 Vgl. PENSSSEL, Wiener Kongress, S. 244–246.

*Frankfurt unglaublich tief eingewurzelt, und nicht nur das gemeine Volk nährte den Haß mit niederer Lust, sondern auch mancher Gebildete stand in diesem Betreff mit dem rohen Volk vollkommen gleich.*⁷⁶

In der von einer Senatskommission im Sommer 1816 entworfenen, mit über- ragender Mehrheit der stimmberechtigten Bevölkerung angenommenen und im Oktober ratifizierten „Konstitutionsergänzungsakte“ wurde die Rechtsgleichheit der Juden kurzerhand annulliert (Art. 7).⁷⁷ Gleichzeitig wurde eine Rechtsanpas- sung in Aussicht gestellt, für die allerdings zur alleinigen Maßgabe erklärt wurde, dass *der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft, als des wesent- lichsten Bestandtheils des christlichen Staates, unbeschadet fortbestehe*.⁷⁸ Unter den wachsamen Augen des hoch dekorierten Freiherrn von Stein – seit November 1816 Ehrenbürger in Frankfurt und (auf Initiative Smidts) auch in Bremen – protestierte die Frankfurter Judengemeinde unverzüglich gegen diese dilatorische, im Kern für sie klar nachteilige Bestimmung vor der Bundesversammlung.⁷⁹ Der diesbezügliche Artikel 46 der Wiener Kongressakte hatte speziell der Stadt Frankfurt als Richtschnur für die künftigen *Staatseinrichtungen* in religiösen Bel- angen zur Auflage gemacht, etwaige *Streitigkeiten* vor der Bundesversammlung auszutragen. Diese sollte ursprünglich ab dem 1. September 1815 ebendort tagen (Art. 61). Indem die protestierenden Juden die Religionsbestimmung von Art. 46 kurzerhand auf sich selbst bezogen, obwohl der *Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der Rechte* nach dem Wortlaut der Kongressakte ausdrücklich für die

76 Zit. VARNHAGEN, Denkwürdigkeiten, S. 159.

77 Vgl. KLÖTZER, Wolfgang, Die Freie Stadt Frankfurt (1789) 1815–1866, in: HEINEMEYER, Walter (Hg.), Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 4: Hessen im Deutschen Bund und im neuen Deutschen Reich (1806) 1815 bis 1945 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 63, 4), S. 609–647, hier S. 622–623 („Die Kon- stitutionsergänzungsakte“) und – leider sehr knapp – S. 625–626 („Die Juden“). Ein Überblick über die Entwicklung der Frankfurter Stadtverfassung bei DÖLEMEYER, Barbara, Die Frankfurter Stadtverfassungen von 1806, 1810 und 1816, in: BRANDT, Hartwig / GROTHE, Ewald (Hg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus (Rechtshis- torische Reihe, 350), Frankfurt a. M. u. a. 2007, S. 91–103.

78 Druck: Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1817, S. 7–70, hier S. 17–19.

79 Vgl. etwa das Protokoll der 12. Sitzung vom 16.12.1816, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1816, Nr. 31, S. 191–196, hier S. 195. Vgl. zur Publizistik im Kontext der Auseinandersetzungen um das Recht der Frankfurter Juden die Anmerkungen bei BARON, Judenfrage, S. 23–24 u. KLÜBER, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1840⁴, S. 309–311 (Anmerkungen zu § 234).

verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Religion vorbehalten war, werden sie darum gewusst haben, dass der Senat sich einer Verhandlung ihrer Sache nicht würde versperren können. Die fast ausschließliche Befassung mit den Verhältnissen der Frankfurter Juden kann allerdings weder im Sinne des Gesetzes gelegen haben, noch war dies allein aus der besonderen Rolle der Stadt als Ort der Bundesversammlung, oder auch der dortigen jüdischen Gemeinde abzuleiten. Dass im Übrigen die judenfeindlichen Unruhen vom August 1819⁸⁰ ein Movens zur Kodifizierung des Rechts gegeben hätten, ist auszuschließen.

Wie entschieden sich die meisten Bundesstaaten unter Bemühung des Souveränitätsprinzips in Frankfurt gegen die Gleichstellung der Juden wandten, ist einer Aufstellung aller Positionen der Staatenvertreter zur *bürgerlichen Verbesserung der Juden zu entnehmen*.⁸¹ So pochte der Vertreter Sachsens darauf, das aus dem *speciellen Falle* Frankfurts, für den die Bundesversammlung ja ein *Einschreitungsrecht* habe, kein Präjudiz für andere Staaten abgeleitet werden dürfe, denn schließlich könne es nicht sein, *daß einem Bundesgliede Concessionen in innern Angelegen seines Staates abgedrungen werden, welche selbiges dem Gemeinwohle und der bestehenden Verfassung entgegen findet*.⁸² Der Frankfurter Gesandte beeilte sich zu unterstreichen, man habe dem Gesetz überhaupt nur stattgegeben, damit nun endlich *jedem weitem Ansinnen der Israeliten, welches [...] nie ein Ende erreichen, vielmehr immer wiederkehren würde, ein Ziel gesetzt werde*. Die verklausulierte Hinzufügung, *daß sich aber die Stadt hieran nicht gebunden zu seyn glaubt, wie sie es nicht seyn kann, wenn die Sache auf diese Weise nicht wirklich zur gänzlichen Erledigung gebracht würde*⁸³, lässt auf eine mehr oder minder offene Widersetzlichkeit schließen. Die Emanzipation der Juden in Frankfurt ließ denn auch bis kurz vor der preußischen Herrschaftsergreifung 1866 auf sich warten. Bis dahin hatte die Bundesversammlung die „Judenfrage“ nicht mehr aufgerufen.

Fazit

Der Wiener Kongress hatte durch die Verabschiedung des in letzter Minute noch zum zusätzlichen Nachteil der Betroffenen manipulierten Art. 16 DBA die Judengesetzgebung in die Kompetenz der künftigen Bundesstaaten gelegt.

80 Vgl. u. a. ROHRBACHER, Stefan, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49) (Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin, 1), Frankfurt a. M. / New York 1993, S. 105–106.

81 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1824, S. 432–435.

82 Zit. ebd., S. 433.

83 Ebd., S. 434.

Schnell sollte es sich erweisen, dass die nach den Worten des ebenso einflussreichen wie judenfeindlichen Bremer Senators Johann Smidt *delikate Frage* [...], *welche freywillig (!) einzuräumende Modificationen der Souveränität*⁸⁴ die Bundesstaaten in Hinsicht auch auf die Juden einräumen würden, abschlägig beantwortet wurde: *Modificationen der Souveränität* standen gar nicht erst zur Debatte. So blieben die Juden, wenn auch nicht im fiskalischen Sinne, wie einst zuvor Kammerknechte partikularer Herrschaftsträger in einem Staatenbund. Gemessen an den Errungenschaften der französischen Gesetzgebung in den annektierten Gebieten und, in jeweiligen Abstufungen, in den Staaten des Rheinbundes, hatten die Gegner der Juden 1815 somit einen dauerhaften Sieg davon getragen. Der auf Preußen gerichteten Wertung von Roland Gehrke ist daher eine beinahe universelle Gültigkeit beizumessen: „Auf keinem anderen Politikfeld machte sich der Trend zur Restauration so früh und nachhaltig bemerkbar wie auf demjenigen der Judengesetzgebung.“⁸⁵ Unter dieser Voraussetzung vollzog sich der Prozess ihrer Emanzipation in den Staaten des Deutschen Bundes alles andere als zügig und geradlinig.⁸⁶ Eine übergreifend verbindliche Norm schuf erst das Gesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, das *alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit religiöser Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für aufgehoben* erklärte.⁸⁷ Zwei Jahre später ging es in die Reichsverfassung ein.

Etwa ein Vierteljahrhundert zuvor hatte sich die „Emanzipation“ der Juden zu einer brennenden Frage ausgewachsen. In dieser Zeit, 1846, führte Isaak Markus Jost (1793–1860), ein Pionier der jüdischen Geschichtsschreibung, die *Missverständnisse*, die aus den Bestimmungen von Art. 16 DBA in Kombination mit

84 Gutachten Smidts über die Reihenfolge der durch die Deutsche Bundesakte der Bundesversammlung übertragenen Geschäfte als Anlage zu zwei Berichten, Frankfurt a. M., 7. bzw. 16.12.1816. Druck bei TREICHEL, Eckhardt (Hg.), *Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815* (Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes), Abt. I,2, München 2016, Nr. 108, S. 460–471, Zit. S. 469.

85 Zit. GEHRKE, Roland, *Zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Die „bürgerlichen Verhältnisse der Juden“ als Verhandlungsgegenstand der schlesischen Provinziallandtage (1825–1847)*, in: BRÄMER, Andreas / HERZIG, Arno / RUCHNIEWICZ, Krzysztof (Hg.), *Jüdisches Leben zwischen Ost und West. Neue Beiträge zur jüdischen Geschichte in Schlesien* (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 44), Göttingen 2014, S. 31–59, hier S. 37.

86 Vgl. die Übersicht bei TOURY, Jacob, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871*, Düsseldorf 1977, S. 278–285 und die Tabelle M („Tabellarische Übersicht der Emanzipationsvorgänge 1808–1871“, S. 384–388).

87 Bundesgesetzblatt 1869, S. 292.

weiteren Vorgaben für die Einzelstaaten und insbesondere die Stadt Frankfurt erwachsen, auf die fehlende Weitsicht der politischen Akteure zurück.⁸⁸ In Auseinandersetzung mit dem eingangs erwähnten Friedrich Rühs formulierte er demnach eine diametral entgegengesetzte Einschätzung, was die Handelnden auf dem Kongress anbelangte. Die von Jost geteilte Kritik daran, dass der Wiener Kongress keine taugliche Gesetzgebung zustande gebracht hatte, lag aber durchaus im Kalkül jener, die, sei es aus genuinen judenfeindlichen Motiven, sei es aus politisch-strategischen Erwägungen heraus, jede Kodifizierung von oben fürchteten. Daneben hielt Jost Rühs und anderen vor, ihre Abneigung gegenüber den Juden aus einer geschichtlichen Erfahrung zu deduzieren, obwohl zu seiner Zeit – Rühs starb 1820 schon mit 39 Jahren – *die Geschichte der Juden noch ein fast ganz unbekanntes Land* gewesen war.⁸⁹

Es entsprach der Auffassung Rühs' und durchaus auch wohlmeinender Rezipienten Dohms, die mit Letzterem die Erwartung einer „Veredelung der Juden“ teilten, die Entscheidung über die Emanzipation der Juden von diesen selbst abhängig zu machen. Sie sollten demnach erst als Kollektiv ihre Anpassungsbereitschaft und Befähigung zur *Verbesserung* glaubhaft demonstrieren, um nachfolgend in den Genuss staatsbürgerlicher Rechte zu kommen. Durch diese Erwartungshaltung wurden innerhalb des Judentums von vornherein kollektive Verhaltensmuster erzwungen.⁹⁰ Den „verbürgerlichten“ Juden wurde damit nämlich die Verantwortung für die Umerziehung der „unverbürgerlichten“ auferlegt: „Der konditionale Emanzipationsansatz beförderte auf diese Weise die Einebnung soziokultureller Eigenheiten und Differenzen und trieb zugleich die Ausformung neuer innerjüdischer Gestaltungsräume voran.“⁹¹ In gewisser Weise war dies ein ideeller Rückgriff auf das alte korporationsrechtliche Prinzip der Solidarhaftung, das von den Territorialstaaten im Laufe des 18. Jahrhunderts für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einzelner Schutzjuden implementiert worden war. Als großzügiges Bewährungsangebot, gleichzeitig als *Conditio-sine-qua-non*-Formel

88 Vgl. JOST, J[saak] M[arkus], *Geschichte der Israeliten seit der Maccabäer bis auf unsere Tage*, Bd. 10, Abt. 1: *Neuere Geschichte der Israeliten von 1815 bis 1845*, Berlin 1846, u. a. S. 49–58 u. 290–292.

89 Zit. ebd., S. 56.

90 Vgl. dazu LÄSSIG, Simone, *Auf der Suche nach dem jüdischen Bürgertum: Wertediskurs, kulturelle Muster und soziale Mobilität im Judentum der Emanzipationszeit*, in: HAHN, Hans-Werner (Hg.), *Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption*, Köln [u. a.] 2005, S. 363–392.

91 Zit. LÄSSIG, Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg*, Göttingen 2004, S. 658.

hingestellt, behalf diese spezifische Auslegung des Verbesserungsangebots den Regenten aus einiger Verlegenheit, weil sie sich somit nicht als Anwälte der Juden exponieren mussten. Die pragmatische Dimension ist in der allseits schwierigen Übergangsphase nach 1815 zu sehen, da die Staaten primär nach innen, aber auch im Verhältnis zu den Bundesorganen, auf Konsolidierung aus waren. Innenpolitisch stellte die Gesetzgebung über neu erworbene Gebiete generell eine enorme Herausforderung dar, ganz gleichgültig, ob bestehendes Recht jeweils ausgeweitet, angepasst oder durch regionales respektive subsidiäres Recht ergänzt wurde. Diese Form der Restauration ist nur bedingt auf einer Linie mit der Restauration fürstlicher Herrschaftsgewalt zu sehen: Es handelte sich vielmehr um eine von breiten Gesellschaftsschichten befürwortete, wenn nicht postulierte Herabsetzung der Juden. Hans-Werner Hahn bestätigt diese Sichtweise, der zufolge die „Verschleppung“ der Emanzipation eben nicht exklusiv den Fürsten anzulasten ist, wenngleich persönliche Antipathien gegen Juden in Einzelfällen gewiss in Rechnung zu stellen sind.⁹² Hahn ist weiterhin beizupflichten, dass die Provinzialparlamente ein „restauratives Gesellschaftskonzept“ stützen sollten.⁹³ Demnach wurde Mitbestimmung respektive Mitrederecht deswegen konzediert, weil die Bundesstaaten sich nicht mit einer judenfreundlich erscheinenden Politik gegenüber der von antijüdischen Ressentiments erfüllten Öffentlichkeit exponieren wollten. Das war im frühen 19. Jahrhundert nicht anders als in den vorangegangenen Jahrhunderten, mögen sich seit der Aufklärung auch die ideologischen Konnotationen vom Religiösen zum Säkularen hin verschoben haben.

Die politische Dimension der „Judenfrage“ erklärt sich aus der Sensibilität des Regelungsbereichs: Jedwede Gesetzgebung, die zum Vorteil der Juden war oder als solche deutbar war, konnte zur Delegitimierung des Herrschers oder gar zur Entfachung von Widerstand beitragen. Von der Masse der Bevölkerung wurde – ob aus tiefsitzenden antijüdischen Ressentiments oder aus Furcht vor persönlicher Übervorteilung – eine restriktive, wenn nicht prohibitorische Judengesetzgebung erwartet. Tatsächlich wussten die Regenten nach 1815, dass sie sich durch eine zeitgemäße, am Staatsbürgerrecht orientierte Gesetzgebung über den Status der Juden – eine andere wäre kaum denkbar gewesen – ins Unrecht gesetzt hätten. Dass die Staaten des Deutschen Bundes ihren soeben eingerichteten Parlamenten ausgerechnet in der „Judenfrage“ ein Entscheidungs- oder zumindest Deliberationsrecht einräumten, entsprach keiner Notwendigkeit, denn es gab nicht wenige Regelungsfelder, auf denen weder frühneuzeitliche Staaten noch Bundesstaaten

92 Vgl. HAHN, Zwischen Emanzipation und Restauration, S. 185 u. 191.

93 Vgl. HAHN, Zwischen Emanzipation und Restauration, S. 186.

nach 1815 Partizipation zuließen. Hier aber offenbar doch. So brachte 1820 der württembergische Geheime Rat in einem regierungsinternen Gutachten an König Wilhelm I. zum Ausdruck, man könne über diesen Gegenstand gar nicht urteilen,

*ohne die Erfahrung aus dem wirklichen Volksleben dabei zu Rath zu ziehen, und ohne die Stimme derjenigen zu hören, welche mit der in Frage befangenen Volksklasse in unmittelbarer Berührung gestanden sind.*⁹⁴

Eine solche Anhörung war freilich in Württemberg im Allgemeinen und unmittelbar nach den Karlsbader Beschlüssen umso weniger üblich. Wenn nun die deutschen Bundesstaaten nach 1815 genau dies taten, um ihre nach ständischen Kriterien gebildeten Parlamente über die Juden zu befragen, so korrelierte dies mit der ausgesprochen aggressiven Haltung der Stände gegenüber den Juden seit dem späten 15. Jahrhundert bis jenseits der Aufhebung der altständischen Verfassung 1806.⁹⁵ Dass die Häupter der deutschen Bundesstaaten die Verfahrensweise gegenüber den Juden in die Hände dieser soeben begründeten Parlamente legten, war somit nicht allein ihrer eigenen legislatorischen Unzulänglichkeit geschuldet, sondern wurzelte in der historischen Erfahrung, dass der *gemeine Mann* in dieser sensiblen Frage Mitsprache ausüben müsse.

Diesen Wirkungsmechanismus durchschauten Kritiker der neo-ständischen Politik nach 1815 wie Karl Marx oder auch der Hamburger Jurist Gabriel Riesser (1806–1863), was Letzterer in seinen *Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie* von 1832 zum Ausdruck brachte. Riesser sah in der Nichtregulierung des jüdischen Rechts auf dem Wiener Kongress einen *auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigten Punkt*. Jede andere Interpretation des ominösen Artikels 16 denn als Verpflichtung zur Besserstellung der Juden erschien ihm gleichwohl als *sittlicher Hochverrath*.⁹⁶ Damit wollte er die Gruppe der Fürsten und Magistrate, also der Herrschaftsträger, in die Pflicht genommen sehen. Realistischerweise erkannte Riesser an anderer Stelle jedoch, dass der wirkungsvollste Dissens gegen die Emanzipation der Juden von den Provinzialparlamenten ausging, denen er aber die Legitimität als Volksrepräsentanten

94 Auszug aus dem Gutachten des Geheimen Rats vom 29.11.1820 bei PAUL, Ina Ulrike (Hg.), *Württemberg 1797–1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates*, Bd. 2 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, 7/2), München 2005, S. 990, Anm. 101 (ausführliche Dokumentation ebd., S. 951–993).

95 Vgl. LAUX, Gravamen und Geleit, Teil D.

96 Zit. RIESSER, Gabriel, *Ueber die Stellung der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Deutschland*, Altona 1831², S. 36.

tationen absprach. Er erkannte damit – konkret Preußen vor Augen –, dass die Herabsetzung der Juden und die Verweigerung demokratischer Reformen im Gefolge des Wiener Kongresses dem Interesse der gesellschaftlichen Eliten diene und damit der Aufrechterhaltung des politischen Status quo.⁹⁷

Die Unterlassung einer verpflichtenden Toleranzgesetzgebung durch den Wiener Kongress veranlasste einen Kommentator jüngerer Zeit zu der pointierten Aussage, damit sei einem „state-sanctioned or officially approved antisemitism“ Tür und Tor geöffnet worden.⁹⁸ Eine solche institutionelle Verantwortung des Kongresses ist in Anbetracht seiner Voraussetzungen und der dort wirkenden Kräfte von der Hand zu weisen. Mit Blick auf jene Akteure, die Artikel 16 in seiner Schlussfassung anstrebten, um die Zeit auf vor 1789 zurückzustellen, kann das Verdikt über „1815“ aber durchaus beanspruchen, eine logische Wahrheit in sich zu tragen.

97 Vgl. RIESSER, Gabriel, Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie, in: Gabriel Riesser's Gesammelte Schriften, Bd. 3, hg. von ISLER, Meyer, Frankfurt a. M. / Leipzig 1867, S. 1–415, hier S. 252–253. Die für Riesser charakteristische Verbindung der „Juden-“ mit der „Staatsfrage“ konstatiert auch BRAMMER, Annegret H., Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987.

98 Zit. TIMMS, *The Pernicious Rift*, S. 17.